Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1929 | Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 13423.) Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Görlitz. Vom 31. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Moys des Landkreises Görlitz wird mit Wirkung vom 1. Juli 1929 in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Görlitz eingegliedert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13424.) Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Regelung der Gewerbesteuer für das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck. Vom 12. Juni 1929.

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 und Abs. 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) und des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 vom 13. März 1928 (Gesetzsamml. S. 16) und der Verordnung über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 2. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 47) wird mit den zu ihr erlassenen Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft gesetzt.

Artikel II.

Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapitale hat der Steuerschuldner auf jede dieser Steuerarten unter sinngemäßer Anwendung des Artikels I § 53 Gewerbesteuerverordnung Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Beträge zu leisten, die nach den bisherigen Bestimmungen an die Gemeinden des Freistaats Waldeck zu zahlen waren.

Artikel III.

Bei der Anwendung der Waldeckischen Gewerbesteuergesetzgebung auf frühere Fälle bleiben die auf Grund des Waldeckischen Gewerbesteuergesetzes gebildeten Ausschüsse bis zur Bildung der auf Grund des Preußischen Gewerbesteuerrechts zuständigen Ausschüsse (Gewerbesteuerausschuß und Gewerbesteuerberufungsausschuß) zuständig.

Berlin, den 12. Juni 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13425.) Vierte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 29. Mai 1929.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) erhält folgende Fassung:

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
- a) 2400 ℳ und mehr in Berlin,
- b) 1900 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
- c) 1400 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
- d) 1000 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
- e) 600 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
- f) 400 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse D

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2.

§ 5 der Dritten Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Oktober 1927 (Gesetzsamml. S. 195) erhält folgende Fassung:

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne dieser Verordnung gelten:
- a) die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke) mit weniger als 8000 Einwohnern;
- b) im übrigen die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden bezeichneten Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke).

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1929.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

I. Im Ministerialblatte der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 19 vom 11. Mai 1929 Seite 203 ist eine von mir erlassene Verordnung über die Beseitigung von Tierkadavern für das Gebiet des früheren Freistaats Waldeck vom 23. April 1929 veröffentlicht, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Mai 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 96 für 1929 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. April 1929, betreffend Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke verkündet, die am 1. Mai 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Mai 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bretleben und Umgegend, e. G. m. b. H. in Bretleben, für den Umbau der 10 000 Volt-Ringleitung Bretleben—Frankenhausen—Bilzingsleben—Gorsleben—Bretleben
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 16 S. 69, ausgegeben am 20. April 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. April 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Wettmershagen für die Anlage eines Spiel- und Turnplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 17 S. 93, ausgegeben am 27. April 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Glogau für eine 10 000 Volt-Hochspannungsfreileitung von Quaritz nach Meschkau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 11. Mai 1929;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Saffig für den Bau einer an den Gleisanschluß des Elektrizitätswerks Rauschermühle anschließenden Privatanschlußbahn innerhalb der Gemarkungen Plaidt und Saffig
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 19 S. 73, ausgegeben am 4. Mai 1929;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schnellbahn (Unterpflasterbahn) im Zuge der Hermannstraße vom Hermannplatz bis etwa zur Mitte zwischen Kranoldstraße und Delbrückstraße in Berlin-Neukölln
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 19 S. 151, ausgegeben am 11. Mai 1929;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1929
   über die Übertragung des der Hochbahngesellschaft (Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin) verliehenen Enteignungsrechts auf die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft zu Berlin
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 19 S. 151, ausgegeben am 11. Mai 1929;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1929
über die Genehmigung einer Änderung des § 10 des Nachtrags zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg über Goldschuldverschreibungen,
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 20 S. 103, ausgegeben am 18. Mai 1929;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stade für den Neu- und Erweiterungsbau des städtischen Krankenhauses
durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 20 S. 72, ausgegeben am 18. Mai 1929;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Iburg für den Ausbau des sogenannten Rennbahnwegs bei Iburg, der zur Umleitung des Durchgangsverkehrs Köln—Münster—Osnabrück—Hamburg um die Ortschaft Iburg dient,
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 20 S. 60, ausgegeben am 18. Mai 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.